

Präsidium

Amt der Oö. Landesregierung Direktion Verfassungsdienst Landhausplatz 1 4021 Linz Altes Rathaus, Hauptplatz 1, 4041 Linz

Telefon +43 (732) 7070-1130 Fax +43 (732) 7070-541130 staedtebund@mag.linz.at www.staedtebund.gv.at

ZVR 776697963

Unser Zeichen:

0022133/2023 MDion Präs/KZL

bearbeitet von:

Mag.a Gudrun Koppensteiner / +43 (732) 7070-1130

elektronisch erreichbar:

gudrun.koppensteiner@mag.linz.at

Linz, 20.04.2023

"Oö. Feuerwehrgesetz"

Landesgesetz, mit dem das Oö. Feuerwehrgesetz 2015 geändert wird (Oö.

Feuerwehrgesetz-Novelle 2023)

Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Landesgruppe Oberösterreich des Österreichischen Städtebundes gibt in Zusammenarbeit mit den Städten Wels und Linz folgende Stellungnahme ab:

Der Gesetzesentwurf sieht eine Erweiterung des Kostenersatzanspruches unter anderem der Pflichtbereichsgemeinden vor, konkret insoweit, als bei Einsätzen wegen Elementarereignissen Kosten für Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter entstanden sind. Ein derartiger gesetzlicher Ersatzanspruch existiert bereits für Brandeinsätze oder von Einsätze zur Abwehr von Brandgefahr (§ 6 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Satz 1 Z 1 und 2 Oö FwG 2015).

Die Erstreckung des Kostenersatzanspruchs auf Einsätze im Zusammenhang mit Elementarereignissen (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Z 3 OÖ FwG 2015) wird begrüßt.



Zugleich wird darauf hingewiesen, dass auch im Rahmen von Einsätzen Österreich bei Unfällen und akuten Notfällen zur Rettung von Menschen und Tieren Städt (§ 6 Abs. 1 Z 4 Oö. FwG 2015) teilweise sehr kostenintensive Sondereinsatzmittel und auch Verbrauchsgüter verwendet werden müssen. Auch hierfür sollte ein Kostenersatzanspruch des Kostenträgers im entsprechenden Umfang normiert werden.

Mit freundlichen Grüßen Die Leiterin der Geschäftsstelle

Mag.a Gudrun Koppensteiner

(elektronisch beurkundet)



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.linz.at/amtssignatur